UVPG-Vermerk Windenergieprojekt

Änderungsgenehmigung zum Vorhaben "Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen vom Typ E-160 EP5-E3-5.560 - mit einer Nabenhöhe von 166,60 m , Rotordurchmesser 160 m, Gesamthöhe 246.60 m in der Gemarkung Reuth, Flur 5, Flurstück 19" Antragssteller: juwi GmbH, Energie-Allee 1, 55286 Wörrstadt

Az.:6-5610-2 WKA Repowering Reuth 2021/2023

Nr. 1.6.2. der Anlage 1 zum UVPG

Bemerkungen: Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich, weil es sich um ein Änderungsverfahren handelt. Es werden 2 WEA zu 3 Bestandsanlagen hinzugebaut.

1.	Merkmale des Vorhabens	
	Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesonder	e hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen
1.1	Größe und Ausgestaltung des gesamten	Geschätzte Flächeninanspruchnahme in m² (Bau/Anlage/Betrieb)
	Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten	Fundament: ca. 904 m ²
		Tiefe der Fundamentgruben < 4 m
		Kranstellfläche, geschottert: ca. 3.321 m2
		Zuwegung, geschottert: ca. 19.329 m ²
		Betriebsbedingt:
		Aufstell- und Lagerflächen: ca. 6.234 m²
		Geschätzter Umfang der Neuversiegelung in m²
		Saldo Neuversiegelung:42.867 m²
		Zuwegung, Aufstell- und Lagerflächen, Gesamtversieglung Schotter: 19.329 +3.321=22.650 m²
		Abzug: Entsiegelung: 5.110 m²
		Saldo Neuversiegelung=17.540 m ²
		Fundamente

Gesamtneuversiegelung =904 m² Ingenieurbauwerke: Die WEA Enercon Typ E-160-EP5 E3-5.560 besitzt eine Nabenhöhe von 166,60 m und einem Rotordurchmesser von 160 m (Gesamthöhe 246,6 m). Die Nennleistung der WEA beträgt 5.560 kW. Die Zuwegung muss grundsätzlich so aufgebaut und freigegeben sein, dass sie von Schwerlastfahrzeugen mit einer Achslast von 12 t befahren werden kann bzw. darf. Auch nach dem Aufbau der WEA muss sichergestellt sein, dass die Anlagen für Reparaturen oder Servicearbeiten jederzeit mit Kranfahrzeugen und LKW erreicht werden können. Die Schotterschicht wird mit einer Stärke von ca. 30 cm hergestellt. Die Erschließung erfolgt ausgehend von der Bundesstraße B 51 über voll- und teilversiegelte Wirtschaftswege, die mit LKW befahrbar sind. Je nach Bedarf werden die vorhandenen Wege von 3, 5 m auf 4,5 m, in Kurvenradien auch mehr als 4,5 m ausgebaut. Entlang der gesamten Zuwegung sowie in mehreren Kurvenbereichen sind dauerhafte hindernisfreie Überschwenkbereiche erforderlich. Dazu müssen in einem Kurvenbereich kleinflächig Wald- und Gehölzbestände gerodet werden. Zur Einspeisung des Stroms in das öffentliche Stromnetz ist die Verlegung von Erdkabeln erforderlich. Die Kabelverlegung wird in separaten Genehmigungsverfahren beantragt und ist nicht Gegenstand des Verfahren nach BImSchG. Transformatoren befinden sich beim geplanten Anlagentyp innerhalb der Anlage. Es wird somit kein zusätzlicher Flächenverbrauch durch Trafostationen entstehen. Geschätzte Bauzeit: 4-7 Monate Je nach Baubeginn und Wetterlage Sonstiges: 1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden Zwei Anlagen ersetzen 6 bestehende Anlagen und treten zu drei oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten zunächst verbleibenden Anlagen hinzu, diese sollen später ebenfalls durch eine weitere neue Anlage ersetzt werden. Nördlich und südwestlich der Ortslage Reuth befinden sich in Entfernung über 2 km zu diesem Vorhaben weitere bestehende Windparks. Ein

		Zusammenwirken liegt mit diesen Windparks vor (z.B. im Bereich Schall)
1.3	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Mit dem Bau der WEA ist ein dauerhafter Flächenbedarf an neu teilversiegelten Flächen in Höhe von ca.17.540 m² und an neu vollversiegelten Flächen von 904 m² verbunden.
		Die zwei geplanten WEA befinden sich auf dem südöstlichen Gebiet der Ortsgemeinde Reuth auf intensiv genutzten Grünlandflächen
		Es wurden acht Arten (Schwarzstorch, Grünspecht, Neuntöter, Feldlerche, Schwarzkelchen, "Feldsperling, Wiesenpieper (Brutvögel) und Rotmilan (Brut- und Rastvögel) die im Rahmen der Prognose und Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen der geplanten WEA berücksichtigt wurden. Es handelt sich um Arten, - die den Untersuchungsraum regelmäßig nutzen, so dass
		diesem zumindest eine allgemeine Bedeutung als Lebensraum zukommt und
		 für die erhebliche negative Auswirkungen nicht per se ausgeschlossen werden können.
		Unter Berücksichtigung der festgelegten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen werden die Errichtung und der Betrieb der zwei geplanten WEA und die Anlage der Zuwegung im Hinblick auf die Avifauna weder gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen noch zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen.
1.4	Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes	Während der Errichtung der WEA fallen keine größeren Mengen Abfall an. Kleinere Mengen (Verpackung, Kabelreste, Kabelbinder) sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Zur Sammlung des anfallenden Mülls wird im Bereich der Baufeldabgrenzung eine Müllsammelfläche eingerichtet.
1.5	Umweltverschmutzung und Belästigungen	Lichtimmissionen Nach § 9 Abs.8 EEG 2017 müssen alle Windenergieanalgen ab dem 01.01.2024 mit der Bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) zur Verringerung der Lichtemissionen ausgerüstet werden. Der Gesetzgeber erwartet, dass durch diese Verpflichtung eine steigende Akzeptanz in der Bevölkerung für Windenergieanlagen erreicht wird. Die hier beantragten WEA werden mit einem BNK—System ausgestattet sein.; Schallemissionen und Schattenwurf

Im Rahmen der Errichtung entstehen temporäre baubedingte Lärmemissionen. Die Einhaltung der schalltechnischen Grenzwerte ist sichergestellt, da die Anlagen auch theoretisch gedrosselt betrieben werden können, um eine Beeinträchtigung durch zu hohe Schallimmissionen für die umliegenden Siedlungselemente zu vermeiden.

Im BlmSchG-Verfahren muss vom Antragssteller eine Schattenprognose erstellt werden. Nach Durchführung evtl. notwendiger Abschaltungen wird sichergestellt, dass die vorgegebenen Richtwerte für Schattenwurf eingehalten werden.

Es kann ausgeschlossen aufgrund der Entfernung von mehr als 1200 m zu Wohngebäuden u werden, dass es zu einer optischen bedrängenden Wirkung zu den nächstgelegenen Wohngebäuden kommt.

1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und
Katastrophen, die für das Vorhaben von
Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle,
Unfälle und Katastrophen, die
wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch
den Klimawandel bedingt sind, insbesondere
mit Blick auf:

Gefahren durch Eisabwurf werden durch technische Verfahren wie das Kennlinienverfahren auf ein Minimum reduziert (Eisansatzerkennungssystem).

Hierbei erkennt die WEA Eisansatz an den Rotorblättern frühzeitig und setzt den Rotor still bis ausreichend Tauwetter zur Enteisung beigetragen hat.

Eisfall ist ein allgemeines Risiko, das von hohen Gebäuden ausgeht. Da in den Wintermonaten von wenig landwirtschaftlicher Aktivität auszugehen ist, wird dieses Risiko als sehr gering angenommen

Um Risiken durch Turmversagen oder Rotorblattbruch so gering wie möglich zu gestalten, ist die Auslegung, Herstellung und Erprobung von Windenergieanlagen technischen Richtlinien und Normen unterworfen, ohne deren Erfüllung die Zulassung eines Anlagentyps nicht möglich ist. Zusätzlich wird projektspezifisch ein Standsicherheitsnachweis erstellt, der die standortspezifischen Windund Turbulenzbedingungen berücksichtigt. Im Rahmen durch den Anlagenhersteller werden alle sicherheitsrelevanten Verbindungen in regelmäßigen Intervallen geprüft, um etwaige Risiken zu erkennen und beheben zu können.

Das Risiko für Leib und Leben durch einen Brand an der WEA ist sehr gering. Im Brandfall wird die Umgebung um die WEA von der Feuerwehr großflächig abgesperrt und das Windrad brennt kontrolliert ab.

		Die Materialien der Hauptkomponenten sind überwiegend nicht brennbar (Stahl, Beton). Brennbare Materialien ("Elektronikanlagen, Kunststoffe) finden sich überwiegend im Maschinenhaus und dem Rotor. Grundsätzlich stellt die WEA den Betrieb ein, sobald eine der elektrischen bzw. mechanischen Komponenten die zu hohen Temperaturen durch entsprechende Sensorik an die Steuerung meldet. Aufgrund geringer Brandlasten wird der gelplante Anlagentyp als wenig anfällig für Brandrisiken eingestuft.
1.6.1	verwendete Stoffe und Technologien	Wassergefährdende Stoffe laut technischer Beschreibung (Antragsunterlagen 4.4. Hersteller Dokumente zu Abfall und Abwasser)
1.6.2	die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall- Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes- Immissionsschutzgesetzes	keine
1.7	Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft	Risikovermeidung Wasser: Die Anlagen verfügen über entsprechende Einrichtungen zur Rückhaltung wassergefährdender Stoffe, die Sensor überwacht sind; Risikovermeidung menschliche Gesundheit: Blitzschutz und Eisansatzerkennungssystem

2	Standort der Vorhaben	
		as durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist nd Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit rkungsbereich zu beurteilen:
2.1	bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)	Die zwei geplanten WEA befinden sich auf dem südöstlichen Gebiet der Ortsgemeinde Reuth auf intensiv genutzten Grünlandflächen

2.2	Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)	Im Untersuchungsraum von 6.000 m um die geplanten WEA-Standorte befindet sich kein Vogelschutzgebiet. Im Untersuchungsraum von 6.000 m um die geplanten WEA-Standorte befinden sich drei FFH-Gebiete. Es wurden 53 Vogelarten (u.a. Schwarzstorch, Grünspecht, Neuntöter, Feldlerche, Schwarzkelchen, "Feldsperling, Wiesenpieper (Brutvögel) und Rotmilan (Brut- und Rastvögel) die im Rahmen der Prognose und Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen der geplanten WEA berücksichtigt wurden. Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (u.a. der Rückbau von sechs Bestandsanlagen) werden die Errichtung und der Betrieb der zwei geplanten WEA und die Anlage der Zuwegung im Hinblick auf die Fauna weder gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen noch zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen i. S. des UVPG führen.
2.3	Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):	Die von der Planung und vom Vorhaben beanspruchten Flächen befinden sich außerhalb der drei zu betrachtenden FFH-Gebiete. Dabei handelt es sich um folgende Gebiete: Obere Kyll und Kalkmulden der Nordeifel 5605-306 (ca. 1.510 m entfernt), Duppacher Rücken 5705-301 (ca. 1.610 m entfernt), Schneifel 5704-301 (ca. 4.020 m entfernt). Die Vorkommen aller Lebensraumtypen und Arten des Anhangs II der FFH-RL innerhalb des Schutzgebietes werden somit weder Bau- noch Anlagebedingt beeinträchtigt. Auch eine betriebsbedingte Auswirkung auf die Ausprägung oder das Vorkommen der Lebensraumtypen und Arten des Anhangs II der FFH-RL innerhalb der betreffenden FFH-Gebiete kann aufgrund der Entfernung von der vorgesehen Vermeidungsmaßnahme ausgeschlossen werden, da diese keine Empfindlichkeit gegenüber weitreichenden Reizen von WEA wie Schattenwurf oder Schallemissionen aufweisen.
2.3.1	Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes	keine
2.3.2	Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst	Naturschutzgebiet "Duppacher Maar" Das zu betrachtende Naturschutzgebiet "Duppacher Maar" ist rund 3.670 m vom Vorhaben entfernt und ist daher nicht betroffen.

		Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die besonderen vulkanischen
		und geologischen Strukturen können somit ausgeschlossen werden.
		Abschließend ist festzuhalten, dass für den Untersuchungsraum
		vorhandene Naturschutzgebiet keine besonderen örtlichen
		Gegebenheiten vorhanden sind und erhebliche nachteilige
		Auswirkungen auf das Naturschutzgebiet auszuschließen sind.
2.3.3	Nationalparke und Nationale	keine
	Naturmonumente nach § 24 des	
	Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht	
	bereits von Nummer 2.3.1 erfasst	
2.3.4		Der Standort liegt im "Naturpark Nordeifel", außerhalb von Kernzonen.
	Biosphärenreservate und	
	Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25	
	und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes	In der weiteren Umgebung befinden sich keine
		Landschaftsschutzgebiete
		Quelle: LANIS/RLP
2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 des	keine
	Bundesnaturschutzgesetzes	
2.3.6	geschützte Landschaftsbestandteile,	keine
	einschließlich Alleen, nach § 29 des	
	Bundesnaturschutzgesetzes	
2.3.7	gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des	Das gesetzlich geschützte Biotop "Feuchtbrache am östlichen Rand des
	Bundesnaturschutzgesetzes	Dehner Maars" (Biotopschlüssel: BT-5705-0453-2020) wird vom
		Vorhaben nicht beeinträchtigt. Erhebliche nachteilige Auswirkungen
		auf das Biotop können somit ausgeschlossen werden.
2.3.8	Wasserschutzgebiete nach § 51 des	An einer Stelle ragen kleinflächig Teile der notwendigen
2.3.0	Wasserhaushaltsgesetzes,	Überschwenkbereiche entlang der Zuwegung in das
	Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4	Wasserschutzgebiet hinein. Diese Bereiche müssen für die Dauer der
	des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete	Betriebsphase hindernisfrei sein. Da es sich bei den beanspruchen
	nach § 73 Absatz 1 des	Flächen um Grünland handelt, sind dort jedoch keine Eingriffe
	Wasserhaushaltsgesetzes sowie	notwendig.
	Überschwemmungsgebiete nach § 76 des	
	Wasserhaushaltsgesetzes	Eine durch das geplante Vorhaben verursachte Schadstoffanreicherung
		im Grundwasser kann ausgeschlossen werden, da die WEA über

2.3.9	Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	Schutzvorrichtungen gegen das Auslaufen wassergefährdender Stoffe verfügen. Erheblich nachteilige Auswirkungen auf das Wasserschutzgebiet "Schönfeld-Schüller – Auf der Heide – Nr. 387" können somit ausgeschlossen werden. keine
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes	keine
2.3.11	In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.	Die geplanten WEA werden im Geopark auf das Landschaftsbild wirken, so dass Auswirkungen auf den wertgebenden Geotourismus nicht per se auszuschließen sind. Das Landschaftsbild im Raum wird bereits stark durch die Nutzung der Windenergie geprägt, da die im direkten Umfeld und nördlich bereits bestehenden WEA im Geopark weiträumig zu sehen sind. Die Errichtung weiterer WEA stellt somit keine wesensfremde Nutzung in dem Raum dar. Das Repowering von sechs bestehenden WEA mit zwei neuen modernen WEA führt sogar zu einer gewissen Entlastung des Landschaftsbilds. Die WEA sind zwar größer und daher in weiteren Entfernungen sichtbar, haben jedoch eine geringere Umdrehungszahl und verursachen somit weniger optische Unruhe als die kleinen Altanlagen und sind überdies mit einer BNK ausgestattet. Erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen des Geotourismus durch das Vorhaben können somit weitgehend ausgeschlossen werden. Es ist festzuhalten, dass für den Geopark Vulkaneifel im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorhanden sind und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf diese auszuschließen sind. Ausgewiesene landschaftsprägende Kulturdenkmäler befinden sich nicht im Untersuchungsraum. Abschließend ist festzuhalten, dass für die im Untersuchungsraum vorhandenen Baudenkmäler und kulturlandschaftsprägende Bauwerke

	keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorhanden sind und
	erhebliche nachteilige Auswirkungen auf diese auszuschließen sind.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen		en
	Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:	
3.1	der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind	Die möglichen Auswirkungen auf die Bevölkerung durch Schallimmissionen und Schattenbelastungen wurden im Rahmen von Fachgutachten zur schalltechnischen Immissionsprognose und zur Schattenprognose beurteilt und durch die zuständige Behörde überprüft. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen können ausgeschlossen werden.
3.2	dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen	Ist nicht gegeben.
3.3	der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen	Die geplanten 2 WEA treten als Änderung, nach dem gleichzeitigen Abbau von 6 WEA zu einem Windpark mit 3 noch bestehenden bzw. genehmigten Anlagen hinzu. Schutzgut Tiere Es wurden acht Arten (Schwarzstorch, Grünspecht, Neuntöter, Feldlerche, Schwarzkelchen, ,Feldsperling, Wiesenpieper (Brutvögel) und Rotmilan (Brut- und Rastvögel) die im Rahmen der Prognose und Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen der geplanten WEA berücksichtigt wurden. Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen werden die Errichtung und der Betrieb der zwei geplanten WEA und die Anlage der Zuwegung im Hinblick auf die Avifauna weder gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen noch zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG führen.
		Unter Berücksichtigung der durchzuführenden Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen wird das Vorhaben in Bezug auf

	Kreisverwaltung Vulkaneifel	Windenergieanlagen (WEA) durch zwei neue, moderne WEA am Standort Reuth (Verbandsgemeinde Gerolstein) erfordert entsprechend den Vorschriften über die Umweltverträglichkeitsprüfung, nach Prüfung der
4.	vermindern Zusammenfassende Bewertung der	Das geplante Repowering – Ersetzen von sechs bestehenden
3.6	dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu	Ein Zusammenwirken besteht zwar (siehe 1.2), allerdings werden nach der Prognose alle maßgeblichen Richtwerte eingehalten, weswegen nachteilige erhebliche Umweltauswirkungen ausscheiden. Siehe 3.3
3.5	dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen	Siehe 3.3
3.4	der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen	Schutzgut Landschaftsbild Der Konflikt zwischen WEA und Landschaftsbild ist nicht lösbar, da Windenergieanlagen für ihre Funktion und Wirtschaftlichkeit freie, exponierte Standorte benötigen. Im Plangebiet wird diesem Umstand durch die Steuerung Im Rahmen der Regional- und der Flächennutzungsplanung Rechnung getragen. Nach§ 7 Abs. 3 - 5 der LKompVO ist eine Ersatzzahlung für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu leisten. Der ebenfalls zu erstellende Fachbeitrag Naturschutz formuliert entsprechende Maßnahmen. Die möglichen Umweltauswirkungen können durch spezifische Maßnahmen vermieden oder soweit gemindert werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen für die Umwelt verbleiben.
		Fledermäuse nicht gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen. Schutzgut Pflanzen Nach Angaben des Informationssystem ARTeFAKT-Arten und Fakten (LFU RLP 2021a) ist im betroffenen Bereich Reuth kein Vorkommen einer streng geschützten Pflanzenart bekannt. Im Rahmen von Geländebegehungen ergaben sich ebenfalls keine Hinweise auf streng

Genehmigungsbehörde, eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 UVPG, weil es sich um ein Änderungsvorhaben handelt.

Bei den geplanten WEA handelt es sich um Anlagen des Typs E-160-EP5 E3-5.560 der Firma Enercon mit einer Nabenhöhe von 166,6 m und einem Rotordurchmesser von 160 m (Gesamthöhe: 246, 6m).

In der vorliegenden Konstellation beschränkt sich die Windfarm gemäß UVPG auf die zwei geplanten Anlagen und die drei bestehenden Anlagen. Die geplante Errichtung und Betrieb der Windenergieanlagen stellen in Verbindung mit den gemeinsam zu berücksichtigenden Anlagen ein Vorhaben gemäß § 10 Abs. 3 i. V. m. Anlage 1 Nr. 1.6.3. UVPG (Errichtung und Betrieb einer Windfarm mit 3 bis weniger als 6 Anlagen einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern dar. Somit ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. In der ersten Stufe der allgemeinen Vorprüfung wird zunächst geprüft, ob besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Für die im Untersuchungsraum vorhandenen Schutzkriterien sind nach Auffassung der Genehmigungsbehörde nach überschlägiger Prüfung keine besonderen örtlichen Gegebenheiten in Bezug auf das geplante Vorhaben vorhanden.

Durch die Errichtung und den Betrieb der geplanten
Windenergieanlagen sind nach Auffassung der
Genehmigungsbehörde somit, auch unter Berücksichtigung möglicher
zusammenwirkender Auswirkungen mit anderen bestehenden
Windenergieanlagen, nach keine erheblichen nachteiligen
Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG zu erwarten.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 UVPG hat nach Prüfung des vorgelegten UVP- Bericht zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls durch die Ecoda GmbH & Co. KG, Dortmund, vom 11.05.2023 und Auffassung der Genehmigungsbehörde der Kreisverwaltung Vulkaneifel ergeben, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.